

Antwort von Europol

Zusammenfassung Im Großen und Ganzen unterstützt Europol die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen, die in den laufenden Mitgesetzgebungsprozess zur weiteren Stärkung des Auftrags und des Aufgabenbereichs von Europol einfließen. Der EuRH betont, dass es erforderlich ist, in Bezug auf den Informationsaustausch mit Nicht-EU-Kooperationspartnern und privaten Stellen zusammenzuarbeiten sowie den wirksamen und effizienten Umgang mit großen und komplexen Datensätzen mithilfe innovativer Instrumente, deren Ziel es ist, die Strafverfolgungsbehörden wirksam und effizient zu unterstützen. Die Auswirkungen der von Europol geleisteten Unterstützung werden anhand von Kerntätigkeiten wie z. B. gemeinsamen Aktionstagen und operativen Taskforces beurteilt, die darauf ausgerichtet sind, gegen hochwertige Ziele im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität vorzugehen. Operative Schwerpunkte des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Migrantenschleusung (EMSC) von Europol werden auf der Europol-Website und auch in den Jahresberichten des EMSC zusammengefasst. Aus der vom EuRH im Rahmen der Prüfung durchgeführten Umfrage geht hervor, dass in 80 % der Antworten von Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Kooperationspartnern in Bezug auf die strategische und operative Unterstützung durch Europol ein Zufriedenheitswert von 7 oder höher (auf einer Skala von 1 bis 10) angegeben wird. Gleichzeitig wurde in Bezug auf die von Europol bereitgestellten Informationen in 87 % der Antworten ein Zufriedenheitswert von 7 oder höher genannt. Diese Ergebnisse sind für Europol der Beleg dafür, dass sich die vom EMSC geleistete Unterstützung spürbar auf die Bemühungen der Mitgliedstaaten und darüber hinaus auswirken. Über die gegenwärtig bestehenden Aktivitäten für die Leistungsüberwachung hinaus wird eine Umverteilung von Personal für die Erhebung und Überprüfung von statistischen Daten (z. B. zur Anzahl der Festnahmen) von den Mitgliedstaaten und Drittländern für nicht durchführbar erachtet. Europol sieht der Umsetzung der EU-Interoperabilitätsagenda und der zugehörigen Maßnahmen, die dazu beitragen werden, die Bandbreite der Datenquellen für Europols laufende Arbeiten zu erweitern, erwartungsvoll entgegen.

VI Die Nutzung externer Datenquellen richtet sich nach dem geltenden rechtlichen Mandat. Siehe auch Europols Antworten zu den Ziffern 33, 36 und 37.

VII Europol erarbeitete den Europol-EU-Interoperabilitätsplan als Beitrag der Agentur zur EU-Interoperabilitätsagenda. In dem Plan werden die bei Europol erforderlichen Maßnahmen in großen Zügen beschrieben, einschließlich der Fristen, Zuständigkeiten und Interdependenzen in Bezug auf die Systeme EES, ETIAS, ECRIS-TCN, SIS, VIS und EURODAC sowie auf Aktivitäten, die nicht ausdrücklich in der Interoperabilitätsagenda genannt sind (z. B. Prümer System, EPRIS-ADEP).

IX Europol unterstützt die Mitgliedstaaten entsprechend den besonderen Erfordernissen des Falles und unter Einsatz der vorhandenen Instrumente und Ressourcen. Europol betont den hohen Grad der Zufriedenheit unter den Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Partnern mit der Unterstützung durch die Agentur, der deutlich macht, dass Europol seinem Auftrag gerecht wird, die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität zu unterstützen.

X Europol akzeptiert alle diese Empfehlungen.

25 Europol möchte auf ein weiteres Ziel der Arbeiten der Agentur hinweisen, das darin besteht sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über einen vollständigen Satz relevanter Daten verfügen.

28 Europolis Funktion als Knotenpunkt der EU für strafrechtlich relevante Informationen bringt es mit sich, dass Europol eine Plattform für den Informationsaustausch bereitstellt; Europa wirkt hieran mit wenn strategische und operative Analysen sowie Unterstützung auf EU-Ebene benötigt werden; der bilaterale und multilaterale Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Dritten erfolgt derweil parallel. Die Anzahl der bilateral ausgetauschten SIENA-Nachrichten hat keine Auswirkungen auf Qualität und Quantität des Informationsaustausches mit Europol.

33 Europol arbeitet eng mit Interpol zusammen und kann bereits direkt auf Daten des Systems SIS II sowie indirekt auf Daten der Systeme EURODAC und PNR/API zugreifen. Gegenwärtig arbeitet Europol daran, Zugang zum VISA-Informationssystem (VIS) zu erlangen. Die Nutzung zusätzlicher externer relevanter Datenbanken, beispielsweise des Einreise-/Ausreisystems, wird im Zusammenhang mit der Interoperabilitätsagenda der EU ermöglicht, bei der Europol eine besondere Funktion hat. Außerdem könnte der Gesetzgeber den Zugang zum Prüm-System in Erwägung ziehen.

36 Das System EURODAC wurde eingerichtet, um das auf nationaler Ebene durchgeführte Asylantragsverfahren zu unterstützen. Zudem sind Abfragen im System EURODAC nach Maßgabe von Artikel 21 der EURODAC-Verordnung nur möglich, „wenn die Abgleiche mit den Fingerabdruckdaten in sämtlichen Informationsverarbeitungssystemen, zu denen Europol in technischer und rechtlicher Hinsicht Zugang hat, nicht zur Feststellung der Identität der betreffenden Person geführt haben“.

Nach Artikel 10 der PNR-Richtlinie kann Europol „eine solche Anfrage stellen, wenn dies für die Unterstützung und Verstärkung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer bestimmten terroristischen Straftat oder schwerer Kriminalität unbedingt notwendig ist und die Straftat (...) in die Zuständigkeit von Europol fällt“. Europol ist verpflichtet, zu gewährleisten, dass die Bedingung erfüllt ist, dass die Anfrage „unbedingt erforderlich“ sein muss, was regelmäßige oder systematische Kontrollen anhand von Zufallsstichproben ausschließt.

37 Im März 2021 legte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) seine Stellungnahme zur vorherigen Konsultation nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 39 der Europol-Verordnung vor. Da es sich beim VIS um eine Verwaltungsdatenbank handelt, muss Europol eine zentrale Zugangsstelle einrichten und vor dem Zugang zum VIS k die vom EDSB festgelegten Anforderungen erfüllen. Europol hat den Arbeiten zur Verwirklichung des Zugangs zum VIS 2021 Vorrang eingeräumt.

40 Die Einrichtung von QUEST ermöglicht es Strafvollzugsbeamten der Mitgliedstaaten, die Daten von Europol mithilfe ihrer eigenen nationalen Informationssysteme zu durchsuchen und auf diese Daten zuzugreifen. Im Rahmen der Initiative QUEST+ werden Weiterentwicklungen gefördert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Daten der Analyseprojekte auf der Basis Treffer/kein Treffer abzufragen.

41 Gegenwärtig wird eine Änderung der Bestimmungen der Europol-Verordnung in Erwägung gezogen, um den Mitgliedstaaten für gemeinsame Analysen mit Europol Zugang zu gewähren.

45 Europol betont, dass Frontex als Voraussetzung für den Erhalt von personenbezogenen Daten entsprechende Umsetzungsschritte abschließen muss.

48 Was die Nutzung innovativer IT-Möglichkeiten anbelangt, ist Europol zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 39 der Europol-Verordnung verpflichtet, die die vorherige Konsultation des EDSB vorschreiben. Der Gesetzgeber könnte im Rahmen der laufenden Überprüfung von Änderungen der Europol-Verordnung die Einführung eines Mechanismus prüfen, der gleichzeitig operative Flexibilität und Datenschutz gewährleistet. Ein aktuelles Beispiel, das die geplante Entwicklung und Nutzung eines Instrumentariums für maschinelles Lernen (künstliche Intelligenz) für eine hochrangige operative Taskforce bei Europol betrifft, zeigt, dass das nach Maßgabe von Artikel 39 der Europol-Verordnung geltende Verfahren vom Beginn des Dossiers bis heute acht Monate in Anspruch genommen hat (und noch nicht abgeschlossen ist). Derartige Fristen machen ein wirksames Vorgehen gegen Bedrohungen durch organisierte Kriminalität einschließlich Cyberkriminalität und Terrorismus unwahrscheinlich.

52 (1) Europol unterstützt die Mitgliedstaaten auch mit Zweitkontrollen in Migrationshotspots. Zudem liegt der Schwerpunkt bei den von Europol unterstützten Fällen auf so genannten „Sekundärbewegungen“ innerhalb der EU, um gegen kriminelle Netzwerke, die illegale Migration fördern, vorzugehen.

54 Voraussetzung für den Einsatz von innovativen Instrumenten wie künstlicher Intelligenz für die Leistungsüberwachung bei sensiblen operativen Aktivitäten ist die vorherige Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 39 der Europol-Verordnung. Dessen ungeachtet ist Europol nicht in der Lage, aus seinem Jahreshaushalt bzw. in Anbetracht des entsprechenden Stellenplans finanzielle und personelle Ressourcen in größerem Umfang für die Berichtsverfahren zu verwenden. Über die gegenwärtig bestehenden Aktivitäten für die Leistungsüberwachung hinaus wird eine Umverteilung von Personal für die Erhebung und Überprüfung von

statistischen Daten (z. B. über die Anzahl der Festnahmen) mit Mitgliedstaaten und Drittländern für nicht durchführbar erachtet. Zudem ist es fraglich, ob der Einsatz von Ressourcen für diese Berichtsverfahren zu zuverlässigen Daten von guter Qualität führen würden; in diesem Zusammenhang wird auf die Bemerkung des Hofes unter Ziffer 57 zu den Anstrengungen von Eurostat verwiesen.

55 2019 erstellte Europol 9 426 Tätigkeitsberichte und 313 strategische und thematische Berichte, wobei mehr als die Hälfte (d. h. 5 322) der Tätigkeitsberichte den Bereich der schweren und organisierten Kriminalität betraf. Voraussetzung für die Erhebung und Überwachung der entsprechenden Ergebnisse in den Mitgliedstaaten ist, dass beträchtliche Ressourcen investiert und Schwerpunkte neu gesetzt werden, und dies sowohl bei Europol als auch in den Mitgliedstaaten. Europol hat die Aufgabe, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, und die Mitgliedstaaten haben ihre Zufriedenheit mit den Produkten und Dienstleistungen von Europol klar zum Ausdruck gebracht.

56 Siehe Antwort zu Ziffer 54.

58 Siehe Antwort zu Ziffer 54.

60 Europol betreibt die europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen, EMPACT, und die zugehörigen operativen Aktionspläne.

62 Europol erhebt auch Daten zur Anzahl der vorrangigen Fälle in Bezug auf Dokumentenbetrug und der vorrangigen Fälle, bei denen Finanzdaten analysiert werden.

Es hängt von den entsprechenden Maßnahmen auf nationaler Ebene ab, ob die vorgegebenen Leistungsindikatoren in den Bereichen Dokumentenbetrug und Geldwäsche erreicht werden.

Europol betont, dass die EU-Meldestelle für Internetinhalte (IRU, Internet Referral Unit) ihre Zielvorgaben in Bezug auf terroristische Internetinhalte (die vorrangige Aufgabe dieser Meldestelle) in den gleichen Jahren überschritten habe und dabei innerhalb der von den vorhandenen Ressourcen gezogenen Grenzen geblieben ist, obwohl sie zusätzliche Aufgaben auszuführen hat (z. B. EU-Krisenreaktion, Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte). Die Zielvorgabe wurde um den entsprechenden Wert von rund 1 % der insgesamt von der EU-Meldestelle geprüften Internetinhalte verfehlt.

65 Was die Effizienz des Ressourceneinsatzes, die Anzahl der Fälle und der verfügbaren Ressourcen anbelangt, werden nicht alle Schritte dokumentiert (die zu der Entscheidung führen, ob ein Fall als vorrangig einzustufen ist). Bei hochwertigen Zielen und den zugehörigen operativen Taskforces erfolgt eine gründliche Prüfung. Operative Daten konnten dem EuRH nicht zur Verfügung gestellt werden, da nach Artikel 19 der Europol-Verordnung der Grundsatz der Eigentumsrechte an Daten gilt.

66 Europol betont, dass die für die Bearbeitung der Fälle bei Europol verfügbaren Ressourcen in dem betreffenden Zeitraum unverändert geblieben sind.

69 In Zusammenhang mit dem Südosteuropäischen Strafverfolgungszentrum (SELEC) ist festzuhalten, dass es sich bei vier SELEC-Mitgliedstaaten um EU-Mitgliedstaaten handelt, die fester Bestandteil von Europol sind, und bei den übrigen sieben SELEC-Mitgliedstaaten um Kooperationspartner von Europol, einschließlich einer Verbindungsbürovertretung (ausgenommen für Bosnien und Herzegowina) als einem Dritten bei Europol. Somit sind alle Mitglieder des SELEC bereits direkt in den Europol-Kooperationsrahmen eingebunden. Das Gleiche gilt für alle zwölf Mitglieder des Übereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (PCC SEE). Darüber hinaus hat Europol über die baltischen EU-Mitgliedstaaten direkten Zugang zum BALTCOM-Netzwerk.

70 Die Aufnahme von Verhandlungen über diese Arbeitsvereinbarungen wird in Einklang mit der Außenstrategie 2021-2024 fortgesetzt, die der Verwaltungsrat von Europol im Juni 2020 angenommen hat.

Empfehlung 1 Europol akzeptiert die Empfehlung.

Empfehlung 2 Europol akzeptiert die Empfehlung.

79 Siehe Antwort zu Ziffer 54.

80 Siehe Antwort zu Ziffer 62.

Empfehlung 3 Europol akzeptiert die Empfehlung.

Empfehlung 3 (a) Da die Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Partner rechtlich nicht zur Bereitstellung der relevanten Informationen verpflichtet sind, wird Europol bei den Betreffenden darauf hinwirken, dass diese Informationen bereitgestellt werden.

Empfehlung 3 (b) Ob die geforderten Indikatoren erfolgreich eingeführt werden können, wird davon abhängen, ob der in der Antwort zu Ziffer 62 angesprochene Status überwunden werden kann.

81 Siehe Antwort zu Ziffer IX der Zusammenfassung.

82 Europol orientiert sich bei seinen Außenbeziehungen an einem strukturierten Ansatz, der sich auf die Außenstrategie von Europol stützt, die der Verwaltungsrat von Europol angenommen hat. Europol ist das größte Forum für die Zusammenarbeit im Bereich Verbrechensbekämpfung auf EU-Ebene. Als Beispiel kann darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliedstaaten des SELEC dem Europol-Kooperationsrahmen angehören (siehe Antwort zu Ziffer 69).

Empfehlung 4 Europol akzeptiert die Empfehlung.

Empfehlung 4 (b) Im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen dürfte es nicht durchführbar sein, alle Schritte zur Entscheidungsfindung zu erfassen und zu allen Fällen Aufzeichnungen über die Punktzahl zu führen. Europol wendet insbesondere bei hochwertigen Zielen und operativen Taskforces ein einheitliches Priorisierungsverfahren an.